

Meldungen über die Fahrt des Seefahrzeugs. Diese Personen sind auch zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. In allen Fällen muß der Aushilfsfunker so bald als möglich durch einen Funker ersetzt werden, der Inhaber des vorgeschriebenen Zeugnisses ist.

(22) Einzelheiten über die Seefunkzeugnisse, deren Einteilung in Klassen, über die Ausbildungsbestimmungen von Berufsfunkern und über die abzulegenden Prüfungen werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

#### Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(23) Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, in ausreichender Weise dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Funkanlage das Fernmeldegeheimnis gewahrt wird.

(24) Sowohl der Kapitän als auch sein Stellvertreter müssen von dem Inhaber der Verleihung in ausreichender Weise auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

(25) Der Zutritt zur Funkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(26) Der Kapitän eines Seefahrzeugs der Deutschen Demokratischen Republik kann von denjenigen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkstelle bedienen oder beaufsichtigen, aus wichtigen Gründen, die die Führung des Fahrzeugs betreffen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkstelle bestimmt sind. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter, solange dieser das Fahrzeug führt oder vom Kapitän mit dieser Befugnis betraut ist.

(27) Der Kapitän und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen oder ausgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und um Gefahr abzuwenden. Außerdem besteht für ihn die Anzeigepflicht bei Kenntnis aufgenommener Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind.

(28) Wird fremder Funkverkehr unbeabsichtigt mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Es sei denn, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist. Solche Nachrichten hat der Funker sogleich dem Kapitän des Seefahrzeugs oder seinem Stellvertreter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

(29) Die unter den Absätzen 26 und 27 genannten Nachrichtenaufnahmen und -abgaben sind im Funktagebuch besonders zu vermerken.

#### Betriebliche Forderungen

(30) Die Seefunkstelle hat am öffentlichen Dienst teilzunehmen und darf darüber hinaus die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufnehmen. Sie ist verpflichtet zur Aufnahme, Beantwortung und Befolgung von Zeichen, Anrufen und Meldungen in Not-

Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen. Andere Funkdienste (Presse, Rundfunk und dergleichen) darf die Seefunkstelle nur aufnehmen, wenn sie Teilnehmer dieser Dienste ist und eine besondere Genehmigung hierzu besitzt. Es ist allen beweglichen Funkstellen auf oder über See verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. Rundsprüche sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen (z. B. CQ-Nachrichten).

(31) Der Betrieb der Seefunkstelle darf andere Funkdienste nicht stören.

(32) Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, für die Seefunkstelle von Seefahrzeugen in der Großen Fahrt die folgenden Dienstbehelfe, jeweils nach dem neuesten Stand, anzuschaffen:

- Alphabetische Rufzeichenliste,
- Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen,
- Verzeichnis der Ortungsfunkstellen,
- Verzeichnis der Funkstellen für Sonderfunkdienste,
- Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages, die den Funkdienst an Bord von Seefahrzeugen betreffen,
- Gebührenbuch für Telegramme,
- Gebührenbuch für den Seefunkdienst,
- Seefunkverordnung mit Durchführungsbestimmungen,
- Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über den Telegraphen- und Fernsprechkdienst

Die Ausrüstung mit Dienstbehelfen für Seefunkstellen von Seefahrzeugen, die in anderen Fahrtbereichen verkehren, kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders geregelt werden.

&

#### Gebührenpflicht

(33) Für die Verleihung hat der Inhaber eine Monatsgebühr zu zahlen, deren Höhe das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festsetzt. Nähere Angaben enthält Anlage 6.

(34) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für Funktelegramme und Funkgespräche des Öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben. Die Berechnung der Gebühren ist nach besonderen Bestimmungen vorzunehmen.

(35) Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden von der übermittelnden Küstenfunkstelle den Seefunkstellen, die diese Auskünfte verlangt haben, in Rechnung gestellt.

(36) Die Seefunkstellen haben über den von ihnen abgewickelten Verkehr auf Grund besonderer Nachweisungen mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen,

#### § 3

#### Verleihungsbedingungen für Peil\*\*funkanlagen

(1) Die im § 2 aufgeführten Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Peilfunkanlagen.

(2) Der Inhaber der Verleihung ist dafür verantwortlich, daß die Betriebsbestimmungen beachtet werden, die Anlage nicht mißbräuchlich verwendet wird und das Fernmeldegeheimnis gewahrt bleibt.